

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2008-11-11

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Herr Hawel
Telefon: 545-1909

Informationsvorlage Drucksache Nr.

02333/2008

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt die Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin zur Kenntnis.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Bei der Festlegung der Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen durch Rechtsverordnung ist der Oberbürgermeister im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Einbeziehung des Hauptausschusses erfolgt wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache.

Seit dem 1. Januar 2006 ist ein öffentlich- rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin wirksam, der die im übertragenen Wirkungskreis zur Wahrnehmung der auf den Landrat des Landkreises Ludwigslust übertragenen Aufgaben des Personenbeförderungsrechts regelt. Genehmigungsbehörde für die Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin ist somit der Landkreis Ludwigslust.

Gestiegene Fahrzeug- und Lebenshaltungskosten, besonders gestiegene Kraftstoffpreise (Steigerung der Dieselpreise allein im Zeitraum Juli 2007 bis Mai 2008 um 27 %) sind aus Sicht der Schweriner Taxiunternehmen mit den derzeit gültigen Beförderungsentgelten

Grundtarif für jede Fahrt

<i>werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr</i>	<i>2,00 €</i>
<i>werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr</i>	<i>2,50 €</i>
<i>sowie sonn- und feiertags</i>	

Tarif je gefahrenem Kilometer

<i>1. – 5. km</i>	<i>1,55 €</i>
<i>ab 6. km</i>	<i>1,15 €</i>

<i>Wartetarif pro Stunde</i>	<i>15,00 €</i>
------------------------------	----------------

bei ausdrücklicher Anforderung bzw. Bestellung einer Großraumlimousine (Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgastplätzen) oder wenn mehr als 4 Fahrgäste mit einem Fahrzeug befördert werden, wird ein einmaliger Aufschlag von 3,00 Euro erhoben

nicht mehr abzudecken.

Eine Tarifkommission aus Mitgliedern der Schweriner Taxigenossenschaft hat in seinen Beratungen den mehrheitlichen Willen aller Taxiunternehmer festgestellt, die Beförderungsentgelte, veröffentlicht in der „Stadtverordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin“ zu erhöhen.

Im einzelnen wurden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Grundtarif für jede Fahrt

<i>werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr</i>	<i>2,50 €</i>
<i>werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr</i>	<i>3,00 €</i>
<i>sowie sonn- und feiertags</i>	

Tarif je gefahrener Kilometer

<i>1. – 2. km</i>	<i>2,50 €</i>
<i>ab 3. km</i>	<i>1,30 €</i>

<i>Wartetarif pro Stunde</i>	<i>20,00 €</i>
------------------------------	----------------

bei ausdrücklicher Anforderung bzw. Bestellung einer Großraumlimousine (Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgastplätzen) oder wenn mehr als 4 Fahrgäste mit einem Fahrzeug befördert werden, wird ein einmaliger Aufschlag von 4,00 € erhoben.

Mit dieser Änderung der Beförderungsentgelte soll den Schweriner Taxiunternehmen

weiterhin eine kostendeckende Betriebsführung und der Erhalt der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit ermöglicht werden.

2. Notwendigkeit

§ 51 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. § 39 Abs. 2 PBefG verpflichtet die Genehmigungsbehörde, die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxenunternehmer sowie unter Berücksichtigung einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen oder dem Gemeinwohl im Einklang stehen.

Unter Berücksichtigung der verwertbaren Ergebnisse seit der letzten Erhöhung der Beförderungsentgelte zum 01.07.2007 sollen die nunmehr neuen Beförderungsentgelte die seither zu verzeichnenden Kostensteigerungen ausgleichen. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Kosten, wie z.B. Kraftstoff und Betriebskosten drastisch erhöht.

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurde nach Antragsvorlage ein Anhörverfahren gemäß § 14 PBefG durchgeführt. In diesem Pflichtanhörungsverfahren wurde der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, dem Eichamt Schwerin, der Gewerkschaft verdi, dem Landesverband Taxi- und Mietwagengewerbe M-V und der Landeshauptstadt Schwerin Gelegenheit gegeben, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen.

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt der geplanten Änderung zuzustimmen.

Die Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin soll zum 01.01.2009 Inkrafttreten.

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Finanzielle Auswirkungen

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin